

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Teterow (Sondernutzungssatzung)

Beschluss der Stadtvertretung Teterow Nr. 208-31/01

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG KV M-V) vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 21 bis 30 und 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Teterow in ihrer Sitzung am 29. November 2001 folgende Satzung einschließlich der Anlage 1 (- Allgemein erlaubte Sondernutzungen -) und Anlage 2 (- Erlaubnispflichtige Sondernutzungen -) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (nachfolgend öffentliche Verkehrsflächen genannt), für welche die Stadt Teterow Baulastträger ist.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG M-V genannten Bestandteile, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Stadt Teterow.

§ 2 Allgemein erlaubte Sondernutzungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und nach Maßgabe des § 4 wird die Erlaubnis für die in der Anlage 1 aufgeführten Arten der Sondernutzung allgemein erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist stets widerruflich. Sie kann durch Nebenbestimmungen - auch nachträglich - beschränkt werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich ist.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die in der Anlage 2 aufgeführten Arten der Sondernutzung bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Teterow. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- (2) Die Erlaubnis wird befristet erteilt und steht unter Widerrufsvorbehalt. Wird die Erlaubnis erteilt, können ihr - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich ist.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Teterow alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei der erlaubnispflichtigen Sondernutzung kann die Stadt Teterow angemessene Vorschüsse und/oder Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten oder zu erhalten. Er hat sein Verhalten oder den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Anlagen sowie die ihm überlassenen öffentlichen Verkehrsflächen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte und Hydranten sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und seinen Anlagen, insbesondere an Wasserabzugsrinnen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (4) Für die Ausführung von Erdarbeiten sind die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenverkehr (ZTVE-StB) in der zur Zeit gültigen Fassung verbindlich anzuwenden.
- (5) Die Aufstellung von Baugerüsten auf Gehwegen wird genehmigt, wenn die sichere Fußgängerführung gewährleistet wird. Dabei sind die konkreten örtlichen Verhältnisse wie Gehweg- und Fahrbahnbreite, Fußgängeraufkommen und Fahrzeugverkehr sowie Größe der Gerüste und Dauer deren Aufstellung zu berücksichtigen.
- (6) Die erlaubnispflichtige Sondernutzung ist mindestens 5 Werktage vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme schriftlich bei der Stadt Teterow zu beantragen. Die Verpflichtung, andere Behörden oder Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen oder deren Genehmigungen einzuholen, bleibt davon unberührt.
- (7) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis, beim Widerruf oder bei Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Anlagen oder Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm obliegenden Maßnahmen in Verzug, ist die Stadt Teterow nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (kostenpflichtige Ersatzvornahme).
- (8) Auf Verlangen der Stadt Teterow findet eine Abnahme der in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 5 Jahren auftretende Mängel sind durch den Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

- (9) Die Erlaubnis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Stadt Teterow kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen entscheiden, dass eine Erlaubnis übertragbar ist, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Versagung und Widerruf

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn:
1. die benötigte öffentliche Verkehrsfläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann
 2. die beabsichtigte Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Interessen gefährden würde
 3. der beabsichtigten Sondernutzung städtebauliche Gründe entgegenstehen
 4. die nach § 4 Abs. 1 geforderten Vorschüsse und/oder Sicherheiten nicht geleistet werden
- (3) Eine nach §§ 2 und 3 erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn:
1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis wegfallen
 2. der Erlaubnisnehmer die ihm gegenüber erteilten Auflagen und/oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt
 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder andere öffentliche Interessen gefährdet
 4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzten Gebühren und Auslagen nicht zahlt
 5. städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde
 6. die Erlaubnis länger als 1 Monat nicht in Anspruch genommen wird

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Teterow haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche und der darin eingebauten Ver- und Entsorgungsleitungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Teterow gegenüber für alle von ihm oder seinem Personal bzw. Beauftragten verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Maßnahmen. Er haftet dafür, dass die von ihm vorgenommene Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet weiter für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals bzw. Beauftragten ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Teterow von allen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Art und Weise der Sondernutzung gegen die Stadt Teterow ergeben könnten.

§ 7 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teterow.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Verkehrsfläche ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder den erteilten Auflagen und Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.
- (2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Verkehrsflächen Autowracks, Schutt, Müll oder andere Gegenstände verbotswidrig abstellt bzw. ablegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Sondernutzungssatzung bedarf gemäß § 24 StrWG M-V zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde.
- (2) Wird die Genehmigung durch die Straßenaufsichtsbehörde erteilt, tritt die Sondernutzungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 19. April 1995 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Landrat des Landkreises Güstrow als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Dezember 2001 genehmigt.

Teterow, den 18. Dezember 2001

Dr. Reinhard Dettmann
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der
Stadt Teterow
(Sondernutzungssatzung)

Beschluss der Stadtvertretung Teterow Nr. 208-31/01

- Allgemein erlaubte Sondernutzungen -

Die Erlaubnis wird für folgende Arten der Sondernutzung allgemein erteilt:

1. für jede vorübergehende Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen mit Ausnahme der Fahrbahn durch Anlieger zum Zwecke der Ver- und Entsorgung des Grundstücks, wie z. B. die Lagerung von Brennstoffen, Sperrmüll, Baustoffen und sonstigen Materialien auf dem Gehweg jeweils bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück oder das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient,
2. für alle tagsüber auf Gehwegen aufgestellten Schilder und Warenauslagestellen in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen sowie bauaufsichtlich zulässigen Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 0,3 m in den Verkehrsraum vor der Gebäudeflucht hineinragen, nicht mehr als 1,5 m Straßenfront beanspruchen und die Mindestgehwegbreite von 0,75 m nicht unterschritten wird,
3. für das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessung.

Anlage 2

zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Teterow

(Sondernutzungssatzung)

Beschluss der Stadtvertretung Teterow Nr. 208-31/01

- Erlaubnispflichtige Sondernutzungen -

Folgende Arten der Sondernutzung bedürfen stets einer Erlaubnis. Die Aufzählung ist nicht abschließend:

1. das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufsständen und Fahrzeugen, Werbewagen, Werbetafeln sowie von Losverkaufsstellen,
2. das Aufstellen von Warenauslagestellen, wenn von den in der Anlage 1 angegebenen Maßen abgewichen wird,
3. das Errichten von Freisitzen (Tische mit oder ohne Sitzgelegenheiten) vor Gast- und Schankwirtschaften, Eisdielen und Cafes,
4. das Aufstellen bzw. Anbringen von bauaufsichtlich zulässigen Warenautomaten, Rufsäulen oder Schaukästen, wenn von den in der Anlage 1 angegebenen Maßen abgewichen wird,
5. das Aufstellen von kommerziell genutzten Kinderspielgeräten in unmittelbarer Nähe von Geschäften und Verkaufsstellen,
6. das Aufstellen von Fahrradständern,
7. das Umhertragen und Verteilen von Plakaten, Handzetteln oder ähnlichen Ankündigungen zu gewerblichen Zwecken –auch für politische Zwecke–,
8. das Aufgraben öffentlicher Verkehrsfläche,
9. das Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baumaschinen, Gerüsten sowie die Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien,
10. das Aufstellen von Containern, soweit Ziffer 8 und 9 nicht zutreffen.